

rechtzeitige Ankündigung von Stundenplan-Änderung?

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. März 2021 07:13

Zitat von fossi74

sondern darum, dass die Arbeitszeit in mehr oder weniger exaktem Rahmen im Vorhinein (und das meint eher Wochen als Tage)

In der Realität meint das eher Tage, als Wochen. Und zwar nämlich vier Tage.

Im Teilzeit- und Befristungsgesetz ist die Rede von vier Tagen - das bezieht sich hier zwar auf Arbeit auf Abruf, aber weil keine andere Regelung existiert, verwenden Gerichte auch für andere Arbeitsverhältnisse diese Regelung.